



**Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)**

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG 24423 R 7, Nachtrag I

für die Begrenzungsleuchten

Typ 1A5.189

Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG  
und Hersteller: Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten, von ihr in ihrem Werk und bei der Firma Manufacturas y Accesorios Eléctricos S.A., Torrejón de Ardoz, Madrid/Spanien, reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Begrenzungsleuchten, Typ 1A5.189, dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch mit einer geringfügig geänderten Strahlenblende für den Scheinwerfer feilgeboten werden.

Flensburg, den 23. Juli 1982  
Im Auftrag  
Barkow

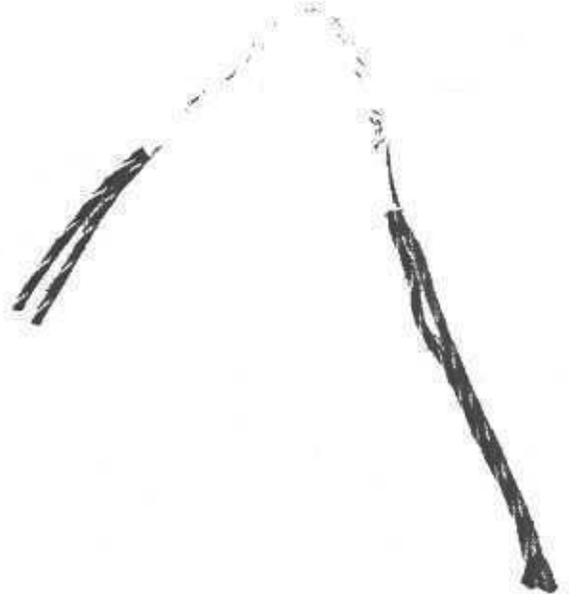
Beglaubigt:

*Hansen*

Regierungsassistent z.A.

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 24.06.1982



Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 1A5.189

als Bestandteil des Scheinwerfers für Fernlicht und für rechtsgerichtetes  
 asymmetrisches Abblendlicht mit Begrenzungsleuchte  
 der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck + Co.,  
 4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: weiß in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie T 8/4

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			≈ 165		≈ 295			
	5°	≈ 147	≈ 180		≈ 442		≈ 270	≈ 125	
	0°		≈ 250	≈ 595	≈ 560	≈ 317	≈ 247		
	-5°	≈ 750	≈ 670		≈ 402		≈ 210	≈ 140	
	-10°			≈ 275		≈ 100			
II	10°			≈		≈			
	5°	≈	≈		≈		≈	≈	
	0°		≈	≈	100	≈	≈		
	-5°	≈	≈		≈		≈	≈	
	-10°			≈		≈			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

*[Handwritten Signature]*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter:

i. V. Dr. Pollack



## Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 24423 R 7

Gerät: Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten

Typ: 1A5.189

Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG  
Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



24423 R 7

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBI II 1969 Seite 1849) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten für links- und rechtsseitigen Anbau, Typ 1A5.189, dürfen

ineinanderggebaut mit Kraftfahrzeug-Scheinwerfern,

Typ 1A5.189 (Prüfzeichen HCR  
Ⓔ 12,5  
24423 R 20),

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur unlöslichen Verbindung von Reflektor und Abschlußscheibe bei gleicher Sicherung gegen falsches Zusammensetzen,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Leuchteneinsatzes bei gleicher Sicherung gegen falsches Einsetzen,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Leuchte,
- mit unterschiedlicher Verstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Gehäusetiefe (+/- 10 mm),

- mit unterschiedlichen Materialien für das Schutzgehäuse bei annähernd gleicher Stabilität,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlußscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit einer Strahlenblende für den Scheinwerfer oder ohne solche.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußscheibe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "T8/4" für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Flensburg, den 5. September 1980  
Im Auftrag  
Bundesen

Beglaubigt:



Regierungsassistent z.A.

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 02.07.1980
- 1 Skizze vom 13.06.1980

Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 1A5.189

als Bestandteil des Scheinwerfers für Fernlicht und für rechtgerichtetes  
asymmetrisches Abblendlicht mit Begrenzungsleuchte für Kfz.  
 der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,  
4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: weiß in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie T 8/4

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			≈ 275		≈ 350			
	5°	≈ 275	≈ 300		≈ 580		≈ 575	≈ 120	
	0°		≈ 425	≈ 625	≈ 535	≈ 355	≈ 280		
	-5°	≈ 700	≈ 710		≈ 365		≈ 185	≈ 100	
	-10°			≈ 390		≈ 125			
II	10°			≈ 215		≈ 310			
	5°	≈ 200	≈ 225		≈ 415		≈ 480	≈ 120	
	0°		≈ 230	≈ 330	≈ 475	≈ 495	≈ 290		
	-5°	≈ 575	≈ 600		≈ 300		≈ 200	≈ 115	
	-10°			≈ 450		≈ 160			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

*[Handwritten signature]*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

I.V. Dr. Pollack



# KFZ - Scheinwerfer

mit asymmetrischem Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte

Typ:

1A5. 189

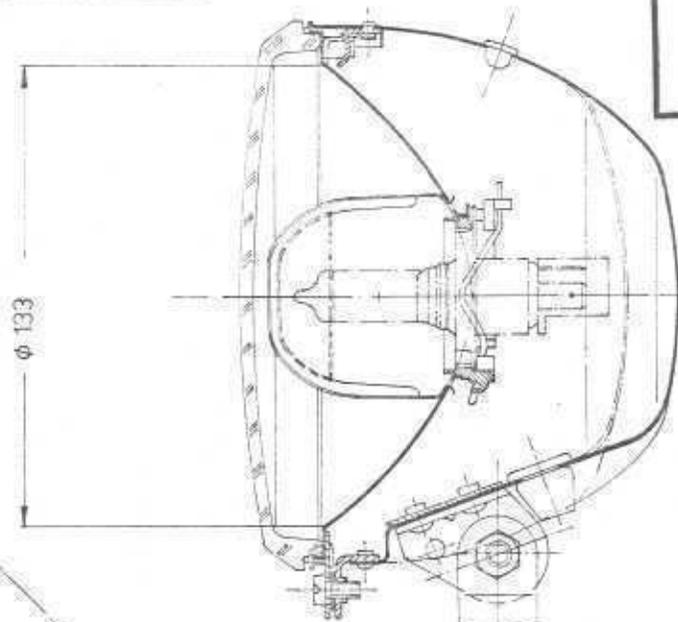
ABG-Nr.: E1 24423 R20 / R7

Anlage zum Gutachten vom: 2. Juli 1980

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

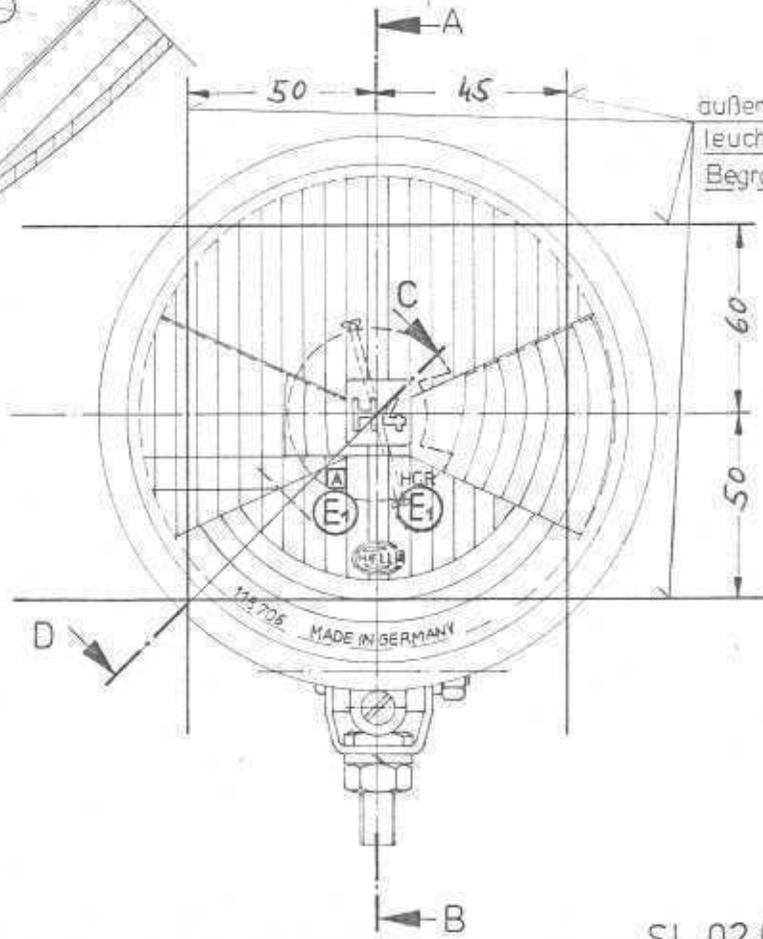
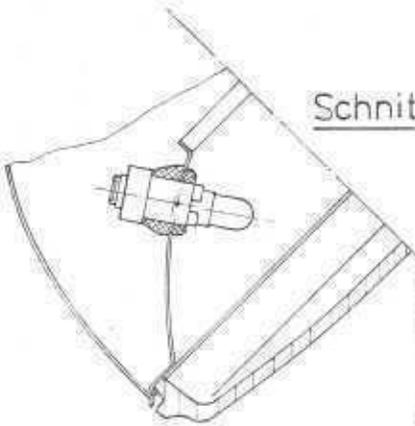
*H. K...*

Schnitt A-B



Verwendete Glühlampen:  
Hauptlicht: Kategorie H4  
Begrenzungsleuchte: T 8/4

Schnitt C-D



äußere Grenzlinie für die  
leuchtende Fläche der  
Begrenzungsleuchte

SL 02.07.648-1 13.6.80 Kr



## Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 24423 R 20, Nachtrag I

Gerät: Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit  
asymmetrischem Abblendlicht

Typ: 1A5.189

Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG  
und Hersteller: Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1A5.189, dürfen auch ineinandergebaut mit Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten,

Typ 1A5.189 (Prüfzeichen A  24423 R 7),

feilgeboten werden.

Das vollständige Prüfzeichen HCR



12,5

24423 R 20, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.3. bis 4.5. der Regelung Nr. 20 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußscheibe der Scheinwerfer gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer dürfen auch mit einem Schutzgehäuse unterschiedlicher Materialien bei annähernd gleicher Stabilität feilgeboten werden.

Flensburg, den 3. September 1980

Im Auftrag

Barkow

Beglaubigt:

Regierungsassistent z.A.

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 02.07.1980
- 1 Skizze 13.06.1980



Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ 1A5.189

der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für Fernlicht und  
 für asymmetrisches Abblendlicht

Bestückung: Glühlampe Kategorie H 4

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 20

Meßpunkte <sup>1)</sup>		<u>ohne Strahlenblende</u> Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
		bei Muster <u>mit Strahlenblende</u>				
		I		II		
Fernlicht	$E_{max}$	70 <sup>2)</sup>		61 <sup>2)</sup>		mindestens 48 lx
	H	65		54		mindestens $0,8 E_{max}$
	1125mm links/rechts	52	33	53	33	mindestens 24 lx
	2250 mm links/rechts	29	20	27	17	mindestens 6 lx
Abblendlicht	H	0,68		0,68		höchstens 0,7 lx
	75	13		13		mindestens 12 lx
	50	17		18		mindestens 12 lx
	$E_{15^\circ}$ <sup>3)</sup>	0,64		0,63		höchstens 0,7 lx
	B 50	0,32		0,27		höchstens 0,4 lx
	75 L	2,4		3,8		höchstens 12 lx
	50 L	5,2		4,5		höchstens 15 lx
	50 V	7,5		6,0		mindestens 6 lx
	25 L/25 R	4,4	2,0	3,8	2,4	mindestens 2 lx
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 3 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von $2 \times E_{50 R}$ wird nicht überschritten					

<sup>1)</sup> Lt. Meßschirm

<sup>2)</sup> Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75 R des Abblendlichts

<sup>3)</sup>  $E_{15^\circ}$  bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm rechts von vv und 201 mm über hh (auf der 15° Linie)

Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts  $J_M' = 12,5$

Für die Richtigkeit

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

i. V. Dr. Pollock



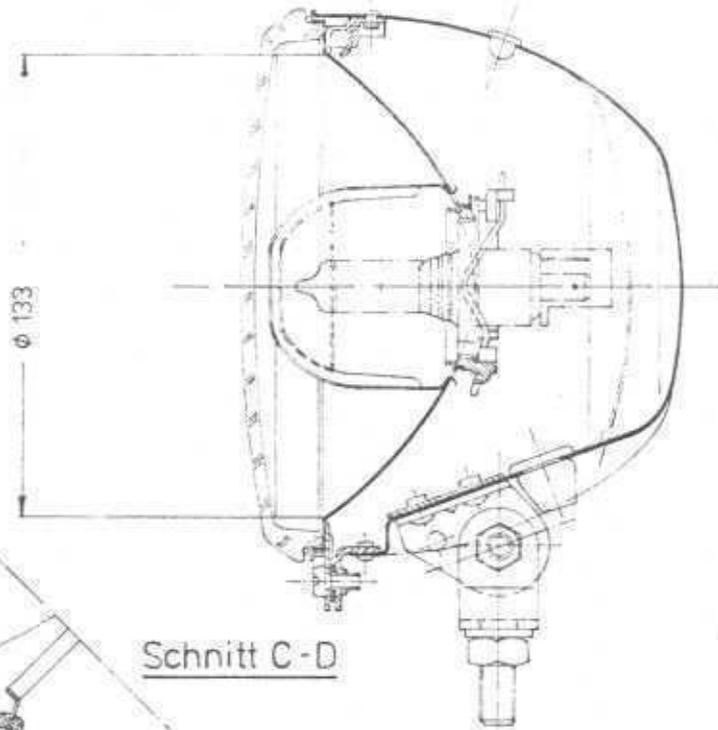
# KFZ - Scheinwerfer

mit asymmetrischem Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte

Typ:  
1A5. 189

ABG-Nr.: E1 24423 R20 / R7

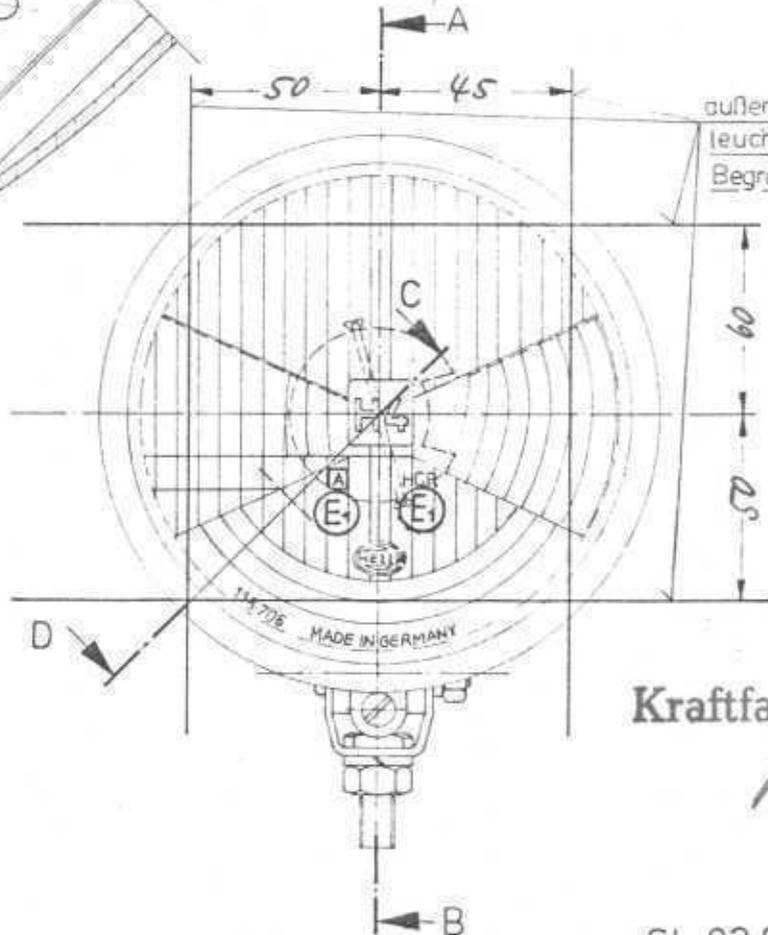
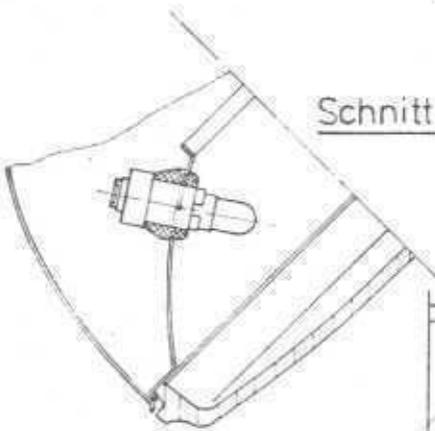
Schnitt A-B



φ 133

Verwendete Glühlampen:  
Hauptlicht: Kategorie H4  
Begrenzungsleuchte: T 8/4

Schnitt C-D



äußere Grenzlinie für die leuchtende Fläche der Begrenzungsleuchte

Kraftfahrt-Bundesamt

*Beckow*

SL 02.07.648-1 13.6.89 Kr

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co · Lippstadt



## Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG 24423 R 20, Nachtrag II

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit  
asymmetrischem Abblendlicht

Typ 1A5.189

Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG  
und Hersteller: Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten, von ihr in ihrem Werk und bei der Firma Manufacturas y Accesorios Eléctricos S.A., Torrejón de Ardoz, Madrid/Spain, reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1A5.189, dürfen  
entsprechend dem vorgelegten Muster auch

mit einer Glühlampenfassung aus Blech bei entsprechender  
Ausbildung des Reflektorhalses,

mit einer geringfügig geänderten Strahlenblende  
feilgeboten werden.

Flensburg, den 23. Juli 1982  
Im Auftrag  
Barkow

Beglaubigt:

*Hansen*

Regierungsassistent z.A.

Anlagen:

I Meßprotokoll zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der  
Universität Karlsruhe  
vom 24.06.1982



Meßpunkte <sup>1)</sup>		Beleuchtungsstärke in lx				
		bei Muster I		II		Sollwerte in 25 m
Fernlicht	E <sub>max</sub>	57 <sup>2)</sup>				
	H	55				mindestens 0,8 E <sub>max</sub>
	1125mm links/rechts	33	26			mindestens 24 lx
	2250 mm links/rechts	22	17			mindestens 6 lx
Abblendlicht	H	0,68				höchstens 0,7 lx
	75 R	15				mindestens 12 lx
	50 R	19				mindestens 12 lx
	E 15° <sup>3)</sup>	0,52				höchstens 0,7 lx
	B 50 L	0,33				höchstens 0,4 lx
	75 L	2,2				höchstens 12 lx
	50 L	5,5				höchstens 15 lx
	50 V	8,5				mindestens 6 lx
	25 L/25 R	3,7	3,1			mindestens 2 lx
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 3 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von 2 x E 50 R wird nicht überschritten					

<sup>1)</sup> Lt. Meßschirm

<sup>2)</sup> Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75 R des Abblendlichts

<sup>3)</sup> E<sub>15°</sub> bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm **rechts** von vv und 201 mm über hh (auf der 15° Linie)

Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts  $J_M' = 12,5$

Für die Richtigkeit

*[Handwritten signature]*

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellleiter

L. V. Dr. Pollack

Kraftfahrt-Bundesamt

431 - 131



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 24423 R 20

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht

Typ 1A5.189

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.

in 478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

HCR



10

24423 R 20

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

244232001

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenleuchtampfen (H4-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides und der H4-Lampen" nach Regelung Nr. 20 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 (BGBl II 1972 S. 513 und S. 1433) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für links- und rechtsseitigen Anbau Typ 1A5.189, die Fernlicht und rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht erzeugen, dürfen in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur unlöslichen Verbindung von Reflektor und Abschlußscheibe bei gleicher Sicherung gegen falsches Zusammensetzen,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfereinsatzes bei gleicher Sicherung gegen falsches Einsetzen
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers
- mit unterschiedlicher Verstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Tiefe des Gehäuses (+ 10 mm),
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlußscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen
- mit einer Strahlenblende oder ohne solche,

Das vollständige Prüfzeichen

HCR

E1 10

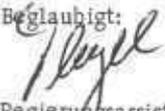
24423 R 20, das in seiner Ausführung Figur 1 und mindestens Größe III des Anhanges 3 der Regelung Nr. 20 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 entsprechen muß, sowie das Ursprungszeichen sind auf der Abschlusscheibe der Scheinwerfer gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft "Lampe H4" für die in den Scheinwerfern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Flensburg, den 17. Juli 1975

Im Auftrag  
Reuthe

Beglaubigt:

  
Regierungsassistent z. A.

Anlagen:

2 Meßprotokolle zum Gutachten  
des Lichttechnischen Instituts der  
Universität Karlsruhe vom 8. 7. 1975  
1 Skizze vom 24. 6. 1975



**Lichttechnisches Institut**  
 der Universität Karlsruhe  
 Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten  
 vom 8. Juli 1975  
 M e ß p r o t o k o l l  
 Prüfnummer 2 4423 R 20

Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ 1A5.189

der Firma Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.  
Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für Fernlicht und  
 für asymmetrisches Abblendlicht

Bestückung: Glühlampe Kategorie H 4

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 20

Meßpunkte <sup>1)</sup>		Beleuchtungsstärke in lx			
		I bei Muster mit Strahlenblende		II	
Fernlicht	E <sub>max</sub>	60	<sup>2)</sup>	<sup>2)</sup>	mindestens 48 lx
	H	55			mindestens 0,8 E <sub>max</sub>
	1225 mm links/rechts	37	30		mindestens 24 lx
	2250 mm links/rechts	26	14		mindestens 6 lx
Abblendlicht	H	0,63			höchstens 0,7 lx
	75 R	13			mindestens 12 lx
	50 R	19			mindestens 12 lx
	E 15° <sup>3)</sup>	0,50			höchstens 0,7 lx
	B 50	0,25			höchstens 0,4 lx
	75 L	5,3			höchstens 12 lx
	50 L	6,2			höchstens 15 lx
	50 V	9,1			mindestens 6 lx
	25 L/25 R	4,5	2,2		mindestens 2 lx
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 3 lx wird eingehalten			
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von wird nicht überschritten				

<sup>1)</sup> Lt. Meßschirm

<sup>2)</sup> Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75 R des Abblendlichts

<sup>3)</sup> E<sub>15°</sub> bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm rechts von vv und 201 mm über hh (auf der 15° Linie)

Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts  $J_M' = 10$

Für die Richtigkeit

*Pollack*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

i. V. Dr. Pollack

Lichttechnisches Institut  
der Universität Karlsruhe  
Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten  
vom 8. Juli 1975  
M e ß p r o t o k o l l  
Prüfnummer 2 4423 R 20

Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ 1A5.189

der Firma Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.  
Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für Fernlicht und  
für asymmetrisches Abblendlicht

Bestückung: Glühlampe Kategorie H 4

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 20

Meßpunkte <sup>1)</sup>		Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
		I bei Muster ohne Strahlenblende		II		
Fernlicht	$E_{max}$	63 <sup>2)</sup>		65 <sup>2)</sup>		mindestens 48 lx
	H	58		58		mindestens $0,8 E_{max}$
	1225 mm links/rechts	30	29	29	30	mindestens 24 lx
	2250 mm links/rechts	16	14	17	13	mindestens 6 lx
Abblendlicht	H	0,61		0,58		höchstens 0,7 lx
	75 R	13		13		mindestens 12 lx
	50 R	23		23		mindestens 12 lx
	$E_{15^\circ}$ <sup>3)</sup>	0,68		0,56		höchstens 0,7 lx
	B 50	0,31		0,33		höchstens 0,4 lx
	75 L	4,2		2,7		höchstens 12 lx
	50 L	7,8		6,7		höchstens 15 lx
	50 V	6,5		6,5		mindestens 6 lx
	25 L/25 R	4,6	2,6	5,1	2,9	mindestens 2 lx
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 3 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von $2 \times E_{50 R}$ wird nicht überschritten					

<sup>1)</sup> Lt. Meßschirm

<sup>2)</sup> Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx  
und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75R des Abblendlichts

<sup>3)</sup>  $E_{15^\circ}$  bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm rechts von vv und 201 mm über hh  
(auf der 15° Linie)

Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts

$$J_M^I = 10$$

Für die Richtigkeit

*Pollack*

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

I. V. Dr. Pollack

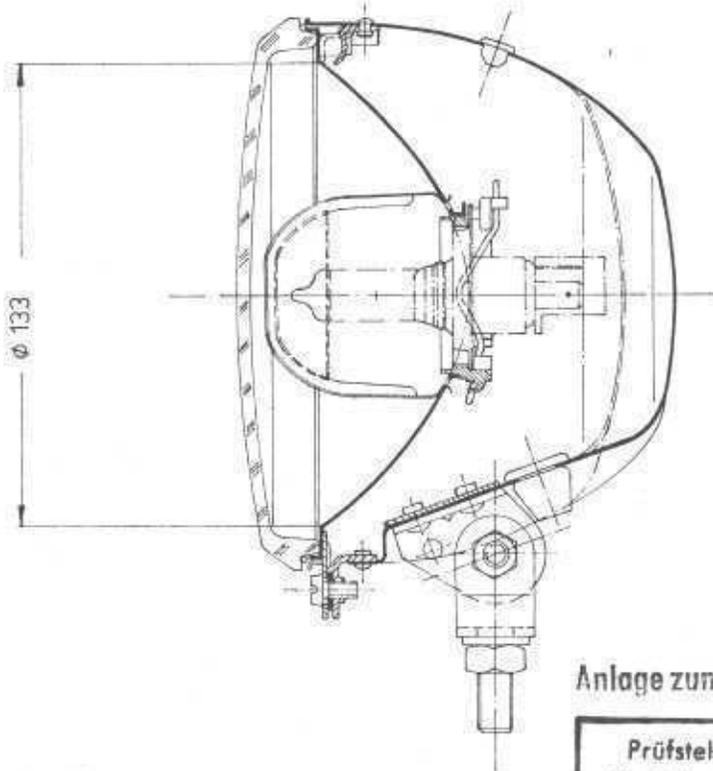
24423 R 2003



KFZ - Scheinwerfer  
mit asymmetrischem Abblendlicht

Typ:  
1A5.189

ABG-Nr: 24423 R 20

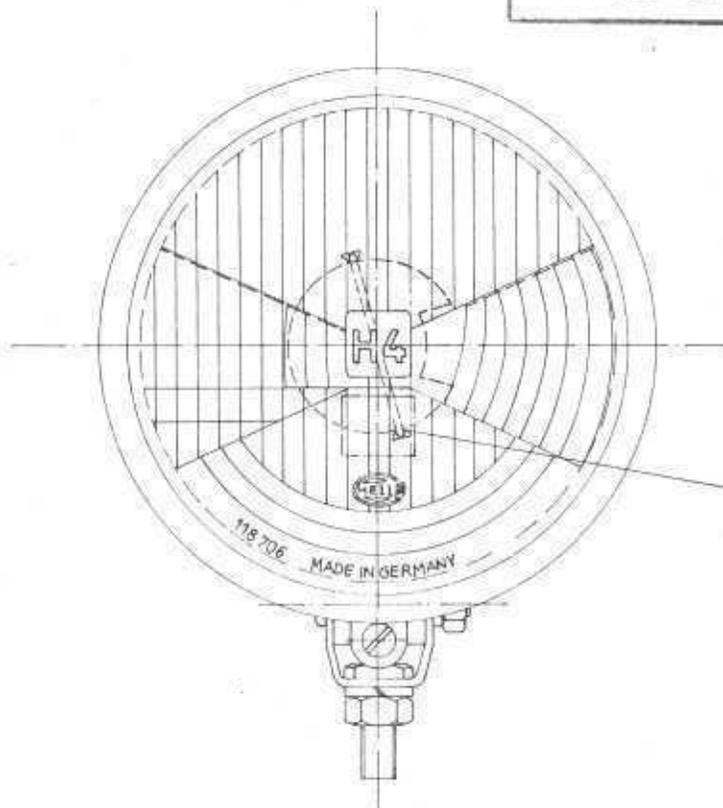


Verwendete Glühlampen:  
Hauptlicht: Form H4

Anlage zum Gutachten vom: - 8. Juli 1975

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*H. Panner*



Platz für Prüfzeichen

SL 02.07.648 24.6.75 Hen



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0224423, Erweiterung III zur ABG Nr. 24423 R 20

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 20 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 1

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenglühlampen (H<sub>4</sub>-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides.



Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die endgültige Einstellung der Produktion) oder die Versagung oder die Erweiterung oder die Zurücknahme einer Genehmigung für einen Typ eines H<sub>4</sub>-Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 20

Nummer der Genehmigung:  
0224423

Nummer der Erweiterung:  
III zur ABG Nr. 24423 R 20

1. Scheinwerfer vorgelegt zur Genehmigung als Typ:  
XX, XX, XX, XX, XXX, XXX, XXX, HC/R, XXXX, XXXX, XXX, XXX, XXX,
2. Der Leuchtkörper für das Abblendlicht xxxx/darf nicht gleichzeitig mit dem Leuchtkörper für das Fernlicht und/oder dem eines anderen ineinandergebauten Scheinwerfers leuchten.
3. Der Scheinwerfer darf mit Glühlampen für eine Nennspannung von 12 V betrieben werden.
4. Scheinwerfer ergibt mit farbloser Lampe:  
weißes Licht / XXXXXXXXXXXX XXXXX
5. Fabrik- oder Handelsmarke:





# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0224423, Erweiterung III zur ABG Nr. 24423 R 20

- 2 -

6. Name des Herstellers:  
Hella KG Hueck & Co.
7. Gegebenenfalls Name seines Vertreters:  
entfällt
8. Anschrift:  
D-4780 Lippstadt
9. Eingereicht zur Genehmigung am:  
02.08.1989
10. Prüfstelle:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-7500 Karlsruhe
11. Datum des Gutachtens der Prüfstelle:  
11.10.1989
12. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:  
24423 R 20
13. Die Genehmigung wird erteilt/XXXXXXX.
14. Größte Beleuchtungsstärke (in Lux) des Fernlichts in 25 m Entfernung vor dem Scheinwerfer (Mittelwert von beiden Scheinwerfern):  
65,5 Lux
15. Ort: D-2390 Flensburg
16. Datum: 23. Februar 1990
17. Unterschrift: Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

  
(Stiller)  
Regierungsobersekretär



18. Der Scheinwerfer ist in der Zeichnung - dargestellt.  
entfällt



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0224423, Erweiterung III zur ABG Nr. 24423 R 20

- 3 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 20 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 1 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenglühlampen (H<sub>4</sub>-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides" angegeben sind.

Das Genehmigungszeichen

HCR  
Ⓔ 12,5

24423 R 20

wird wie folgt geändert

HC/R  
02  
Ⓔ 12,5

24423

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1A5.189, dürfen auch

wahlweise ineinandergebaut mit Begrenzungsleuchten,  
Typ 1A5.189 (Genehmigungszeichen A Ⓔ 24423),  
01 Ⓔ

feilgeboten werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0224423, Erweiterung III zur ABG Nr. 24423 R 20

- 4 -

Das für die Scheinwerfer zugeteilte Genehmigungszeichen darf mit dem Genehmigungszeichen der mit diesen Scheinwerfern ineinandergebauten Begrenzungsleuchten entsprechend Absatz 4.3.2. in folgender Form

A	HC/R	
01	02	
		12,5
		24423

auf der Streuscheibe gut lesbar und dauerhaft angebracht werden.

Ferner ist in der Nähe der Glühlampenfassung das Symbol  anzubringen.

Die mit dieser Einrichtung ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär





# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0124423, Erweiterung II zur ABG Nr. 24423 R 7

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 2

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger

Benachrichtigung über



xxx xxxxxxxxxxxx,  
xxx xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx,  
die Erweiterung der Genehmigung,  
xxx xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx,  
xxx xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx xxx  
xxxxxxxxxxxx

für einen Typ einer Einrichtung nach der  
Regelung Nr. 7

Communication concerning:

xxx xxxxxxxx  
xxx xxxxxxxx xx xxxxxxxx  
the extension of approval  
xxx xxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx  
xxx xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx  
xxxxxxxxxxxx

of a type of device pursuant to Regulation  
No. 7

Nummer der Genehmigung  
Approval No.  
0124423

Nummer der Erweiterung  
Extension No.  
II zur ABG Nr. 24423 R 7

1. Fabrik- oder Handelsmarke:  
Trade name or mark:







# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0124423, Erweiterung II zur ABG Nr. 24423 R 7

- 3 -

10. Farbe des ausgestrahlten Lichts:  
xxx, xxxxxxxx, weiß  
Colour of light emitted:  
xxx, xxxxxxxx xxxxxx, white
11. Wenn eine Schlußleuchte und eine Bremsleuchte mit zwei Lichtstärkepegeln ineinanderggebaut sind: Angabe ob ein Spannungsumschalter vorhanden ist und welche Merkmale er ggf. aufweist.  
entfällt  
Where a rear position (side) lamp is reciprocally incorporated with a dual-intensity stop-lamp state whether a voltage-adapting system is provided, and if so what its characteristics are:  
not applicable
12. Bei Bremsleuchten mit zwei Lichtstärkepegeln: Angabe des Systems für die Nachtumschaltung: (Angabe der wichtigsten Merkmale)  
entfällt  
For stop-lamps with two levels of intensity, indicate the system used to obtain the night-time intensity: (give the main characteristics)  
not applicable
13. Nur zum Ersatz bei im Verkehr befindlichen Fahrzeugen:  
xx / nein  
For replacement on vehicles in use only:  
xxx / no
14. Dieser Typ einer Einrichtung ist mit Leuchten der gleichen Kategorie / des gleichen Typs zusammengebaut / kombiniert / ineinanderggebaut  
entfällt  
This type of device is grouped / combined / reciprocally incorporated with lamps of the same category / type  
not applicable
15. Die Genehmigung wird xxxxxxxx / xxxxxxxx / erweitert / xxxxxxxxxxxxxxxx  
Approval xxxxxxxx / xxxxxxxx / extended / xxxxxxxxxxxx
16. Erweiterung der Genehmigung auf Einrichtungen, die hellgelbes, rotes oder weißes Licht ausstrahlen:  
entfällt  
Extension of approval to devices emitting selective yellow, red or white light:  
not applicable



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0124423, Erweiterung II zur ABG Nr. 24423 R 7

- 4 -

- 16.1 Technischer Dienst:  
entfällt  
Test laboratory:  
not applicable
- 16.2 Daten und Nummern der Gutachten des Technischen Dienstes:  
entfällt  
Dates and numbers of laboratory reports:  
not applicable
- 16.3 Datum der Erweiterung der Genehmigung:  
entfällt  
Date of extension:  
not applicable
17. Ort: D-2390 Flensburg  
Place
18. Datum: 23. Februar 1990  
Date
19. Unterschrift: Im Auftrag  
Signature Mayer

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



20. Die Zeichnung - zeigt die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung der Einrichtung am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt der Einrichtung.  
entfällt  
The drawing - shows the characteristics; in what position, geometrically, the device is to be mounted on the vehicle; and the axis of reference and centre of reference of the device.  
not applicable



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0124423, Erweiterung II zur ABG Nr. 24423 R 7

- 5 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 2 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das Genehmigungszeichen

A



24423 R 7

wird wie folgt geändert

A

01



24423

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Die Begrenzungsleuchten, Typ 1A5.189, dürfen auch

ineinandergelagert mit Kraftfahrzeug-Scheinwerfern,  
Typ 1A5.189 (Genehmigungszeichen HC/R

02

EA 12,5

24423),

feilgeboten werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0124423, Erweiterung II zur ABG Nr. 24423 R 7

- 6 -

Das für die Begrenzungsleuchten zugeteilte Genehmigungszeichen darf mit dem Genehmigungszeichen der mit diesen Begrenzungsleuchten inein角度gebauten Kraftfahrzeug-Scheinwerfern entsprechend Absatz 4.3.2. in folgender Form

A    HC/R  
01    02  
    ⓔ 12,5  
    24423

auf der Abschlussscheibe gut lesbar und dauerhaft angebracht werden.

Die mit diesen Einrichtungen inein角度gebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär

